

## 3.2 Zusätzliche Regelungen für Fachhochschulen

3.2.1 Die Regellehrverpflichtung einer Lehrperson an einer Fachhochschule kann nach Maßgabe des Erlasses vom 23.10.1981 - 1o23 - 2o1o/1 - (Anlage 3 zum Aufforderungs-erlaß) ermäßigt werden.

3.2.2 Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Regellehrverpflichtung von Rektoren von Fachhochschulen und deren Vertretern in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester bis zu 50 v.H. ermäßigen.

## 3.3 Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen in der Hochschule besondere Dienstaufgaben wahr, die weder zu den in Ziff. 3.1 aufgeführten Ämtern gehören noch nach Ziff. 3.2 zu einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung führen können, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Regellehrverpflichtung in besonderen Ausnahmefällen ermäßigen.

## 3.4 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im öffentlichen Interesse liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Regellehrverpflichtung ermäßigen oder erlassen.

## 3.5 Schwerbehinderte

Die Regellehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 165o) ist, kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. bis zu 12 v.H.,
  2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v.H. bis zu 18 v.H.,
  3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v.H. bis zu 25 v.H.
- der Regellehrverpflichtung betragen.

Vorbemerkung

Das im folgenden in seinen wesentlichen Entscheidungsgründen abgedruckte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 81 enthält hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entscheidungsstrukturen in wissenschaftlichen Einrichtungen mit Art. 5 Abs. 3 GG Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung.

## Abkürzungen, die im Text nicht erläutert werden:

|                  |  |
|------------------|--|
| HessUnivG        | = Hessisches Universitätsgesetz                                    |
| GG               | = Grundgesetz  |
| BVerfG           | = Bundesverfassungsgericht   |
| Bf.              | = Beschwerdeführer   |
| GVBl.            | = Gesetz- und Verordnungsblatt                                     |
| NJW              | = Neue Juristische Wochenschrift                                   |
| EnGRZ            | = Europäische Grundrechte Zeitschrift                              |
| BVerfGE          | = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung) |
| HochSchRG        | = Hochschulrahmengesetz (HRG)                                      |
| HessHochSchG     | = Hessisches Hochschulgesetz                                       |
| BadWürttStaatsGH | = Baden-Württembergischer Staatsgerichtshof                        |
| ESVGH            | = Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtshofs (Mannheim)     |

NJW 1981, Heft 37 1995

## Rechtsprechung

Die Bf. fühlen sich durch eine derartige Leitungs- und Organisationsstruktur der Klinikabteilung und ihre Auswirkungen in ihrer medizinischen Forschungstätigkeit unzulässig beschränkt und als Professoren in ihren wissenschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten gegenüber den Professoren, die zu Abteilungsleitern bestellt sind, ungerechtfertigt benachteiligt.

Indessen zeigt eine Prüfung dieser Regelungen an dem Maßstab des Art. 5 III 1 GG i. V. mit Art. 3 I GG unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG, daß die vom hessischen Gesetzgeber normierten Lösungen in den Punkten 1-4 bereits ohne Rückgriff auf die Besonderheiten der öffentlichen Krankenversorgung auch bei uneingeschränkter Geltung des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit im Hinblick auf die Leitung und Organisation wissenschaftlicher Institute verfassungsrechtlich zulässig sind.

1. Das BVerfG hat zwar in der Entscheidung BVerfGE 43, 242 (279 f.) = NJW 1977, 1049 Gründe dargelegt, die für eine Ablösung der früheren „monokratischen“ Verfassung von Universitätsinstituten (und -kliniken) durch eine kollegiale Verwaltungsorganisation sprechen. Damit wurde jedoch lediglich festgestellt, daß der Gesetzgeber nicht gehindert sei, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums überholte Leitungsstrukturen zu reformieren und dadurch auch bis zu einem gewissen Grade in Rechtspositionen der früheren „monokratischen“ Institutsdirektoren einzugreifen. Es ist hieraus jedoch nicht zu folgern, daß der Gesetzgeber von Verfassungen weg gehalten wäre, unter allen Umständen für die Leitung einer wissenschaftlichen Universitätseinrichtung ein Kollegialorgan vorzuziehen; vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, dort, wo es zur Förderung der Effektivität des Wissenschaftsbetriebs für angemessen erachtet, an der Leitung eines Instituts durch einen Hochschullehrer festzuhalten.

2. Das gleiche muß für die Bestellung eines Professors zum Abteilungsleiter für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Fachbereich gelten. Eine Befristung der Leitung einer Universitätseinrichtung ist verfassungsrechtlich nicht geboten, mag auch ein Wechsel in der Leitung einer Wissenschaftsinstitution im allgemeinen geeignet sein, ein kollegiales Zusammenwirken der an der Einrichtung tätigen Hochschullehrer zu fördern. Das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III 1 GG verlangt nicht, daß jeder Hochschullehrer unbedingt an der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an welcher er tätig ist, teilnehmen oder auf die Bestellung dieser Leitung Einfluß ausüben kann. Die Wissenschaftsfreiheit gebietet nur, daß der wissenschaftliche Freiraum des in der Universitätseinrichtung tätigen Wissenschaftlers und Hochschullehrers unangestastet bleibt, soweit sich nicht notwendigerweise Rücksichten auf die gleichen Freiheitsräume anderer Hochschullehrer ergeben (vgl. BVerfGE 54, 363 [389 ff.] = NJW 1981, 163 m. ausf. Begr.). Der allgemeine Gleichheitssatz und erst recht nach Art. 5 III GG i. V. mit Art. 3 I GG hergeleitete Homogenitätsgebot schließen für die Gruppen der Hochschullehrer in der Gruppenuniversität sachgemäße Differenzierungen innerhalb dieser Gruppe nicht aus (BVerfGE 39, 247 [255 f.]). Wenn der Gesetzgeber durch eine solche Differenzierung hinsichtlich der Stellung und der Befugnisse einzelner Hochschullehrer die Funktionsfähigkeit der Universität und ihrer Institutionen fördern will, ist es ihm nicht verwehrt, sachgemäß Unterscheidungen zu treffen. Auch wenn dem Institut angehörige Professoren durch die Bestellung eines einzelnen Professors auf Dauer von der Institutsleitung ausgeschlossen sind, stellt dies noch keinen Verstoß gegen Art. 5 III GG i. V. mit Art. 3 I GG dar, falls die Organisation des Instituts im übrigen den erforderlichen wissenschaftlichen Freiraum für diese anderen Professoren gewährleistet.

3. Auch die Bestellung des Abteilungsleiters durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Präsidenten der Universität läßt – bereits unabhängig von den besonderen Belangen der Krankenversorgung – einen Verfassungsverstoß nicht erkennen. Bei der

## 1. Bundesverfassungsgericht

1. GG Art. 2 II 1, 3 I, 5 III 1, 20 I; HessUnivG § 36 (Grenzen der Wissenschaftsfreiheit an Universitätskliniken)

1. Die den Hochschulen übertragene Krankenversorgung muß in erster Linie an den Erfordernissen einer bestmöglichen Patientenbehandlung ausgerichtet sein; die Organisation der Krankenversorgung an Universitäten unterliegt daher nicht in gleichem Umfang den verfassungsrechtlichen Garantien aus Art. 5 III 1 GG, wie sie für die Selbstverwaltung in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten gelten.

2. a) Da die Tätigkeiten eines medizinischen Hochschullehrers im Wissenschaftsbereich und in der Krankenversorgung an der Hochschule eng und meist untrennbar miteinander verbunden sind, darf das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III 1 GG) bei der Organisation der Krankenversorgung nicht gänzlich außer Betracht bleiben.

b) Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer bestmöglichen Behandlung der Patienten und der Garantie der Wissenschaftsfreiheit für die behandelnden Hochschullehrer herbeizuführen.

3. Die Regelungen in § 36 HessUnivG über Leitung und Organisation der Abteilungen innerhalb der Medizinischen Zentren verletzen nicht das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III 1 GG) der in den Abteilungen tätigen Hochschullehrer.

BVerfG, Beschl. v. 8. 4. 1981 – 1 BvR 608/79

Zum Sachverhalt: Die fünf Bf. sind als Professoren der Besoldungsgruppe C 3 Angehörige verschiedener Abteilungen eines Universitätsklinikums in Hessen.

Keiner der Bf. ist Leiter der Abteilung, welcher er zugeordnet ist. Der Bf. zu 3 ist zur Zeit geschäftsführender Direktor des Zentrums der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, der Bf. zu 1 ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Zentrums der Inneren Medizin; diese Positionen in der Leitung der Medizinischen Zentren haben die Stellung der beiden Bf. innerhalb ihrer Abteilung als abteilungsgehörige und dem jeweiligen Abteilungsleiter unterstellte Ärzte nicht verändert.

Die Bf. wandten sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen § 36 HessUnivG vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 348). Sie rügten vor allem die Verletzung des Art. 5 III GG insb. durch die Bestellung und die Befugnisse von Abteilungsleitern.

Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Die Bf. werden durch die Regelungen des § 36 HessUnivG nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 5 III GG i. V. mit Art. 3 I GG verletzt.

Es besteht kein Anlaß, von Amts wegen das Verhältnis dieser landesrechtlichen Norm zum Bundesrecht zu prüfen (vgl. Beschl. des Senats v. 7. 10. 1980, NJW 1981, 741 = EuGRZ 1981, 38 [39]).

1. Die Verfassungsbeschwerden wenden sich vor allem in folgenden Punkten gegen die Regelungen des § 36 HessUnivG und gegen die von der Verantwortung und den Weisungsrechten des Abteilungsleiters abzuleitenden Folgerungen:

- (1) Die Bestellung eines einzigen Abteilungsleiters statt einer kollegialen Leitung der Abteilung,
- (2) die Berufung dieses Abteilungsleiters auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Fachbereich,
- (3) die Ernennung dieses Abteilungsleiters durch den Kultusminister ohne Wahl durch ein Selbstverwaltungsgremium der Universität,
- (4) die Verfügungsbefugnis des Abteilungsleiters über die der Abteilung zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel,
- (5) die Weisungsbefugnis des Abteilungsleiters im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung einschließlich der Hochschullehrer gem. § 36 II HessUnivG.

1996 NJW 1981, Heft 37

Bestellung des Abteilungsleiters nach § 36 I Satz 2 HessUnivG haben – worauf insbesondere die Westdeutsche Rektorenkonferenz in ihrer Stellungnahme hinweist – außer dem Klinikumsvorstand auch der Fachbereichsrat und das Direktorium des Medizinischen Zentrums ein Vorschlagsrecht. Universitäre Selbstverwaltungsgremien sind also in ähnlicher Weise beteiligt wie beim Berufungsverfahren der Professoren, das letztlich auch durch eine Entscheidung des Kultusministers abgeschlossen wird. Ein eigenes Grundrecht der Bf. wird durch die Bestellung des Abteilungsleiters seitens des Kultusministers jedenfalls nicht beeinträchtigt. Die einem Institut angehörigen Hochschullehrer können nicht unter Berufung auf ihr Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit verlangen, daß der Institutsleiter von ihnen gewählt oder von einem Universitätsgremium bestellt oder eingesetzt wird. Soweit ihnen von Verfassungen wegen ein Mitwirkungsrecht (entsprechend dem bei der Berufung von Professoren, vgl. dazu BVerfGE 51, 369 [381]) zustehen sollte, kann dieses jedenfalls nicht weiter gehen als das Recht auf Mitwirkung in einem Berufungsverfahren. Solchen Anforderungen genügt jedoch § 36 I HessUnivG: Alle Professoren des medizinischen Fachbereichs haben über den nach den allgemeinen Regeln der akademischen Selbstverwaltung gewählten Fachbereichsrat die Möglichkeit, auf die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 36 I 2 HessUnivG einzuwirken; ebenso wie bei der Berufung von Professoren liegt die Entscheidung allerdings beim Kultusminister.

4. Der Leitung einer wissenschaftlichen Universitätseinrichtung können Koordinationsbefugnisse hinsichtlich eines sachgerechten Einsatzes der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel zugewiesen werden, und zwar auch dann, wenn solche Befugnisse mittelbar die Forschungsvorhaben der an dem Institut tätigen Professoren berühren können. Da eine sinnvolle Ausnutzung der Instituteinrichtungen sichergestellt sein muß, kann der Gesetzgeber ohne Verfassungsverstoß der Leitung des Instituts Abstimmungs Befugnisse hinsichtlich des Arbeitseinsatzes der Hilfskräfte, der Nutzung der Geräte und dergleichen einräumen. Zwar kann eine auf den möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller Mittel gerichtete Abstimmung der Aufgaben und Arbeitsbereiche der Institutsprofessoren durch die Institutsleitung mit gewissen Einschränkungen für die einzelnen Professoren verbunden sein; dies überschreitet aber grundsätzlich nicht den Rahmen dessen, was ein an einem Institut tätiger Hochschullehrer aufgrund seiner Einbindung in die Institution der Universität in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hinnehmen muß (vgl. BVerfGE 54, 363 [390]).

II. Danach erscheinen die in § 36 I HessUnivG enthaltenen und von den Bf. angegriffenen Regelungen in wesentlichen Punkten bereits nach den allgemeinen für die Wissenschaftsorganisation in der Universität geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben als unbedenklich. Hingegen ergeben sich Besonderheiten für die in § 36 II HessUnivG niedergelegten Weisungsbefugnisse des Abteilungsleiters. Derartige Weisungskompetenzen eines Professors gegenüber einem anderen Professor sind im Wissenschaftsbetrieb in der Regel im Hinblick auf das Grundrecht jedes Hochschullehrers aus Art. 5 III 1 GG nicht zulässig. Die Zuständigkeiten der Leitung einer wissenschaftlichen Universitätseinrichtung dürfen nicht zu unmittelbaren Eingriffen in die (an der Einrichtung tätigen) Professoren gewährleistete Freiheit auf wissenschaftliche Eigeninitiative sowie Wahl und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben führen. Indessen ist hier von Bedeutung, daß es bei der Abteilung eines Medizinischen Zentrums und der Bestellung und den Befugnissen ihrer Leitung nicht allein um eine Angelegenheit der Wissenschaftsverwaltung in der Universität geht, sondern um die Organisation der an der Universität übertragenen Aufgabe der Krankenversorgung. Für diese müssen besondere rechtliche Grundsätze gelten.

1. Die Hauptaufgaben der Hochschulen, insbesondere der Universitäten als wissenschaftlichen Hochschulen, liegen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre (vgl. § 2 I HochSchRG und die entsprechende Bestimmung des § 3 II HessHochSchG v. 6. 6. 1978 [GVBl. I, 319]). Diese Aufgaben nehmen sie als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Daneben können der Hochschule weitere Aufgaben übertragen werden (Auftragsangelegenheiten), die über den Bereich der Forschung und Lehre hinausgehen (§ 2 VIII 2 HochSchRG und § 18 I

Entscheidungen – Bundesverfassungsgericht

HessHochSchG). Allerdings dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die mit den Hauptaufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium zusammenhängen (vgl. § 20 HessHochSchG).

a) Die Krankenversorgung stellt eine derartige, der Universität vom Staat zusätzlich übertragene Aufgabe dar (§ 20 Nr. 6 HessHochSchG). Ihre Übertragung auf die Universität ist zwar durch die medizinische Forschung und Lehre begründet und bedingt; sie stellt jedoch eine Zusatzaufgabe dar, die in beträchtlichem Maße über den rein wissenschaftlichen Bereich hinausgeht (vgl. Hailbronner, in: Großkreuz-Hailbronner-Ipsen-Walter, HochSchRG § 59 Rdnr. 32). Hier ist die Universität nicht nur der Raum für die sich in wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit vollziehende medizinische Forschung und Lehre, sondern zugleich auch Trägerin einer gesellschaftlichen Aufgabe, die aus diesem Grunde staatlicher Kontrolle unterliegen muß (vgl. BadWürtStaatsGH, ESVGH 24, 12 [16]).

Nach § 20 IV HessHochSchG nehmen die Hochschulen solche Auftragsangelegenheiten zwar in eigener Zuständigkeit wahr; der Kultusminister kann jedoch Weisungen erteilen und erforderlichenfalls Ersatzvornahme veranlassen (Fachaufsicht; vgl. § 59 II HochSchRG).

b) Die Bedeutung der Krankenversorgung als einer der Universität zusätzlich übertragenen staatlichen Aufgabe hat rechtliche Folgen für die Stellung der Hochschullehrer, die in der Krankenversorgung an der Universität tätig werden. Soweit sie Kranke in Universitätskliniken behandeln, sind sie nicht in erster Linie akademische Forscher und Lehrer. Vielmehr handelt es sich bei der Krankenversorgung auch für den einzelnen medizinischen Professor um eine Zusatzaufgabe, die neben seine Aufgabe, die medizinische Forschung und Lehre zu betreiben, tritt (§ 39 I 3 HessUnivG).

2. Aus dieser besonderen Stellung der Krankenversorgung sowohl im Aufgabenbereich der Universität als auch im Tätigkeitsfeld des einzelnen medizinischen Hochschullehrers ergibt sich, daß die Verwaltungsorganisation der Krankenversorgung (vgl. zur Entwicklung der Krankenhausorganisation auch BVerfGE 52, 303 [338 f.] = NJW 1980, 1327) nicht ohne weiteres den verfassungsrechtlichen Garantien unterliegt, welche im Bereich der Selbstverwaltung wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten und im Rahmen der Tätigkeit des Hochschullehrers in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre Geltung beanspruchen. Das Grundrecht des an der Universität tätigen Wissenschaftlers aus Art. 5 III 1 GG betrifft zunächst nur dessen wissenschaftliche Arbeit und Entfaltung in den der Universität gestellten, den Kernbereich akademischer Selbstverwaltung bildenden Aufgaben in Forschung und Lehre. So wie die Universität als solche im Bereich der Krankenversorgung unter der Fachaufsicht des Staates eine Auftragsangelegenheit wahrnimmt, ist auch die Stellung des medizinischen Hochschullehrers bei der Krankenversorgung nicht diejenige des rein wissenschaftlich tätigen akademischen Forschers und Lehrers, sondern die eines neben anderen Ärzten in die ärztliche Krankenhausorganisation eingegliederten Mediziners. Bei Berücksichtigung dieser Stellung des ärztlichen Hochschullehrers ist es dem Gesetzgeber nicht von Verfassungen wegen verwehrt, ihn – wie einen vergleichbaren Beamten in einer staatlichen Institution – in eine „hierarchisch“ organisierte Verwaltungsstruktur einzuordnen, soweit hierfür sachlich einleuchtende Gründe der Krankenversorgung bestehen.

Daß der Krankenhausbetrieb im Interesse einer bestmöglichen Versorgung der zu behandelnden und zu betreuenden Patienten eine gegenüber dem allgemeinen Wissenschaftsbetrieb der Universität straffere, die Verantwortlichkeit klar abgrenzende und rasche Entscheidungen ermöglichende Organisation erfordert, liegt nahe. Der Wissenschaftsrat hat in seinen „Empfehlungen zu Aufgaben, Organisation und Ausbau der medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten“ vom 9. 7. 1976, auf welche sich die Begründung zum Regierungsentwurf des § 36 HessUnivG stützt, zu einer diesen Anforderungen genügenden Organisationsstruktur ausgeführt (Empfehlungen S. 85 f.):

Es muß jederzeit zweifelsfrei feststehen, welcher Arzt für die Behandlung eines bestimmten Patienten bzw. – bei den theoretisch-medizinischen Einrichtungen – für die sachgerechte Beurteilung von Untersuchungsgut zuständig und damit ärztlich verantwortlich ist. Aus diesem Grunde dürfen die Organisationseinheiten, denen die

## Entscheidungen - Bundesverfassungsgericht

unmittelbare Durchführung der Krankenversorgung übertragen ist, nur so groß sein, daß eine verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen leitenden Arzt möglich ist.

Innerhalb dieser Organisationseinheiten muß der leitende Arzt in allen Fragen der Krankenversorgung Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Ärzten und dem sonstigen Personal haben, da er anders seine ärztliche Verantwortung nicht wahrnehmen kann.

Diese allgemein für die Krankenhausorganisation maßgeblichen Überlegungen gelten auch für die Krankenbehandlung im Rahmen eines Universitätsklinikums; im Interesse einer bestmöglichen Krankenversorgung müssen auch die habilitierten Wissenschaftler und Professoren, die an einer Universitätsklinik in der Krankenversorgung tätig werden, in eine funktionierende Organisation eingegliedert werden.

3. Allerdings darf bei alledem nicht verkannt werden, daß sich im Fachbereich Humanmedizin Forschung, Lehre, Ausbildung und Krankenversorgung überschneiden. In der täglichen Praxis läßt sich kein scharfer Trennungsstrich zwischen der wissenschaftlichen Tätigkeit eines medizinischen Hochschullehrers in Forschung und Lehre einerseits und seiner Arbeit in der Krankenbehandlung an seiner Klinik andererseits ziehen. Die Krankenversorgung ist der Universität gerade deshalb als zusätzliche Aufgabe übertragen, weil sie in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft steht. Die in der Krankenversorgung gewonnenen Erkenntnisse bilden eine wichtige Grundlage für die Forschung und Lehre im medizinischen Bereich, sowohl auf diagnostischem wie auf therapeutischem Gebiet; akademische Lehre in der Medizin läßt sich ohne Demonstration am Krankenbett kaum durchführen. In der täglichen Praxis des medizinischen Hochschullehrers werden sich daher seine wissenschaftlichen Aufgaben und seine Aufgaben in der Krankenversorgung oft vermischen. Es liegt somit eine Verflechtung beider Bereiche miteinander vor, die bei der rechtlichen Organisation zu berücksichtigen ist (vgl. Hailbronner, § 59 HochSchRG Rdnr. 32; Dallinger, in: Dallinger-Bode-Dellian, HochSchRG, 1978, § 59 HochSchRG Rdnr. 4).

Verfassungsrechtlich folgt hieraus, daß das Grundrecht des medizinischen Hochschullehrers aus Art. 5 III 1 GG auf Wissenschaftsfreiheit auch bei seiner Tätigkeit in der Krankenbehandlung und -versorgung nicht gänzlich ausgeklammert werden darf. Vielmehr muß ihm Rechnung getragen werden, soweit Forschung und Lehre in die sonst selbständige, der Universität zusätzlich übertragene Aufgabe der Krankenversorgung übergreifen. Der Gesetzgeber muß bei der Organisation der Universitätskliniken verschiedenen rechtlichen Interessen gerecht werden: Er muß einerseits das Grundrecht der medizinischen Hochschullehrer auf Wissenschaftsfreiheit achten, andererseits eine bestmögliche Krankenversorgung gewährleisten; denn auch insoweit gilt es, verfassungsrechtlich relevante Rechtsgüter von großer Bedeutung zu schützen. Jeder Patient, der sich in die Behandlung eines Universitätskrankenhauses begibt, muß sicher sein, daß sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG nach allen Regeln ärztlicher Kunst gewahrt wird. Die Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungen wegen (auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I GG) zu sorgen hat. Im Bereich der universitären Krankenversorgung stehen sich daher verschiedene Grundrechte und verfassungsrechtlich geschützte Interessen gegenüber; Aufgabe des Gesetzgebers ist es, zwischen diesen möglicherweise gegensätzlichen Grundrechtspositionen einen Ausgleich zu finden. Dem steht nicht entgegen, daß die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III 1 GG nicht durch Gesetz beschränkt werden kann; auch sie ist nicht gänzlich schrankenlos gewährt. In einem Spannungsverhältnis mit anderen Grund- und Verfassungsrechten kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber solchen mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Prinzipien nicht schlechthin Vorrang zu (BVerfGE 47, 327 [368f.] = NJW 1978, 1621; zum Erfordernis des Ausgleichs zwischen verschiedenen Grundrechtspositionen vgl. BVerfGE 30, 173 [193] = NJW 1971, 1645, und BVerfGE 52, 223 [247] = NJW 1980, 575).

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.1980

Quelle: Neue Juristische Wochenschrift 1981,  
Heft 37, S. 2017-2018

## Vorbemerkung:

Das im folgenden in seinen wesentlichen Entscheidungsgründen abgedruckte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 1980 ist von grundsätzlicher Bedeutung. Seine grundlegenden Ausführungen sind bei der Auslegung der Anrechnungsvorschriften in den Prüfungsordnungen der Universität Oldenburg zu beachten (insbesondere § 9 DPO - AT). Es ist die Aufgabe von Anrechnungsbestimmungen in Prüfungsordnungen, "dem Studenten unnötige, weil bereits erbrachte, Ausbildungsanstrengungen zu ersparen". In diesem Zusammenhang ist entscheidend, daß solche Ausbildungsanstrengungen von Studenten auch auf der Grundlage des Grundrechts der Studierfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und nicht lediglich in den jeweils spezifisch berufsqualifizierenden Studiengängen erbracht werden können. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes verbietet das Studiengangsprinzip als leitendes Ordnungsprinzip nicht grundsätzlich die Anerkennung von Zeiten eines faktisch betriebenen Studiums in fachfremden Studiengängen: "Ist dem Studenten aber aus Gründen des geltenden Hochschulrechts die Berufung auf den Besuch einer Lehrveranstaltung nicht verwehrt, so kann ihm eine solche Position auch nicht im Wege oder aus Anlaß der Auslegung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Regelungen ... wieder entzogen werden." Entgegengesetzte Tendenzen in der Rechtsprechung sind aufgrund dieses höchstrichterlichen Urteils als überholt anzusehen.

Die zentralen Aussagen des Urteils haben Bedeutung auch über die Frage der Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen hinaus. Aus der Auslegung, die das Bundesverwaltungsgericht dem Recht der Studierfreiheit gibt, folgt m.E., daß eingeschriebenen Studenten der Universität Oldenburg die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht verwehrt werden darf, sofern der Vorrang des Teilnahmerechts aller im Studiengang bereits zugelassenen Studenten gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang ist auf § 17 a NHG zu verweisen, der die Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in beschränkter Teilnehmerzahl regelt. Die demnach mögliche Beschränkung der Teilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen kann allerdings nicht von dem einzelnen Lehrenden beschlossen werden. Allein der Fachbereichsrat kann den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränken oder davon abhängig machen, daß der Student erforderliche Studienleistungen oder Kenntnisse nachweist (§ 95 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Abkürzungen, die im Text nicht erläutert wurden:

|           |  |
|-----------|--|
| AppO      | = Approbationsordnung für Ärzte                                    |
| Bekl.     | = Beklagte   |
| BGBI.     | = Bundesgesetzblatt  |
| BVerfGE   | = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung) |
| BVerwG    | = Bundesverwaltungsgericht   |
| DÖV       | = Die Öffentliche Verwaltung                                       |
| GG        | = Grundgesetz  |
| HRG       | = Hochschulrahmengesetz  |
| HochSchRG | = Hochschulrahmengesetz (HRG)                                      |
| i.V.m.    | = in Verbindung mit  |
| Kl.       | = Kläger   |
| NJW       | = Neue Juristische Wochenschrift                                   |
| OVG       | = Oberverwaltungsgericht   |
| VG        | = Verwaltungsgericht   |
| VGH       | = Verwaltungsgerichtshof   |
| VO        | = Verordnung   |
| VwGO      | = Verwaltungsgerichtsordnung                                       |